

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Kriegshinterbliebenenfürsorge**

**Stocker, August**

**Karlsruhe i.B., 1918**

Anl. 5. Richtlinien für die den Kriegswitwen und -waisen seitens der "Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen" zu gewährenden Fürsorge.

[urn:nbn:de:bsz:31-41454](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41454)

## Richtlinien

**für die den Kriegswitwen und -waisen seitens der  
„Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege  
Gefallenen“ zu gewährenden Fürsorge.**

Aufgabe der „Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen“ ist es, in denjenigen Fällen mit ihrer Fürsorge ergänzend einzutreten, in denen die gesetzlich geregelte Kriegsverföorgung seitens des Reichs und die nach den geltenden Vorschriften vom Staat oder anderen öffentlichen Korporationen zu gewährenden Witwen- und Waisengelder nicht ausreichen, die Hinterbliebenen unter Berücksichtigung ihrer sozialen Lage vor Not und Hilfsbedürftigkeit im weitesten Sinne zu schützen.

Dies wird bei einem sehr großen Teil der Kriegshinterbliebenen auch dann der Fall sein, wenn es gelingt, die bereits vom Reichstage in Anregung gebrachte günstigere Gestaltung der reichsgesetzlichen Vorschriften über die Kriegsverföorgung zur Durchführung zu bringen, da im Gesetz die Bemessung der Renten naturgemäß nur nach allgemeinen, mehr äußerlichen Merkmalen festgesetzt, eine Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen betroffenen Familien aber nicht vorgesehen werden kann. Gerade unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse im Einzelfall die Fürsorge zu ergänzen, sie gewissermaßen zu individualisieren, soll die Aufgabe der „Nationalstiftung“ sein.

Die dieser hiernach zufallende Kriegshinterbliebenenfürsorge soll sich nicht in der Gewährung lediglich von Zuschußrenten zu den gesetzlichen Reliktenbezügen erschöpfen, sondern sie soll zu einer Fürsorge im sozialen Sinne mit dem Ziele gestaltet werden,

die Kriegswitwen in den Stand zu setzen, möglichst aus eigener Kraft ihren Hausstand fortzuführen und ihre Kinder so zu erziehen und ausbilden zu lassen, daß auch diese dereinst in einer ihren Fähigkeiten angepaßten Tätigkeit sich selbst ihren Lebensunterhalt und eine der sozialen Stellung ihres Vaters möglichst entsprechende Lebensstellung erwerben können.

Bei der großen Verschiedenartigkeit der Lage in den Einzelfällen wird dieses Ziel auch auf verschiedenen Wegen verfolgt

werden müssen, fast immer aber wird es darauf ankommen, der Witwe eine erwerbende Tätigkeit zu ermöglichen.

In der Hauptsache werden für die Kriegswitwen nachstehende Fragen in Betracht kommen:

- a) Fortführung des selbständigen Erwerbsbetriebs des gefallenen Ehegatten:

Prüfung der Frage, ob die Witwe hierzu die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, Ermöglichung einer etwa noch erforderlichen Ausbildung, Hilfe bei der Beschaffung von Betriebsmitteln, Rechtsberatung bei Betriebsübernahmen, Erbschaftsausaindersetzung und Nachlassregulierung, Vermittelung und Beistand gegen Übervorteilung bei Gewinnung von Hilfs- und Arbeitskräften.

- b) Wiederaufnahme einer vor der Ehe ausgeübten Erwerbstätigkeit:

Vermittelnde Hilfe und Beratung bei der Gewinnung von Stellungen und Beschaffung von gewinnbringender Arbeit, Beihilfe zur Berufsausrüstung usw.

- c) Eintritt in eine neue Erwerbstätigkeit:

Beratung bei der Berufswahl, Ermöglichung einer etwa erforderlichen Ausbildung und sonstiger Berufsausrüstung, Vermittelung von Stellungen und Arbeitsplätzen. Auch die Ausbildung zur Tätigkeit als Gemeindepflegerin und in ähnlichen Stellungen kommt hier in Frage.

Bei Witwen mit Kindern unter 15 Jahren soll in allen Fällen darauf gesehen werden, daß die Familie möglichst nicht auseinandergerissen wird. Dabei muß, wo die Berufstätigkeit der Mutter die Aufsicht und Pflege der Kinder beeinträchtigt, jene durch Aufnahme dieser in Krippen, Kindergärten, Knaben- und Mädchenhorten udgl. sowie durch Besorgung von Schulspeisung unterstützt werden. Für Wöchnerinnen kommt Wochen- und Säuglingspflege in Betracht.

Bezüglich der Berufsberatung und Stellenvermittlung ist darauf Bedacht zu nehmen, die Witwen möglichst in gewohnten und vertrauten Verhältnissen zu belassen, wobei auch auf die Gesundheit und die Erziehung der Kinder Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere muß vermieden werden, den Abzug der Familien aus kleineren Städten oder vom Lande nach den Großstädten zu fördern. Hierbei kann auch in Frage kommen, der Witwe zur

Beteiligung an gesunden Kleinfiedelungs-Unternehmungen Beistand zu leisten. Ferner wird im Auge zu behalten sein, daß durch die Zuführung einer größeren Anzahl von Witwen aus derselben Gegend zu dem gleichen Berufe diese unter Umständen in ihrem späteren Fortkommen beeinträchtigt werden können.

Kränklichen und leidenden Witwen sind durch ärztliche Behandlung, Schwesternpflege, Kuren, Heilstättenaufnahme usw. die Kräfte für die aufzunehmende Erwerbstätigkeit zu stärken, sowie auch späterhin durch die Ermöglichung von Erholung in gesunder Luft auf dem Lande oder in Walderholungsstätten mit oder ohne Heilkuren zu erhalten.

Was die Fürsorge für die Kriegswaisen anbetrifft, so ist bereits gesagt, daß ein Auseinanderreißen der Familien möglichst zu verhüten ist. Auch bei Vollwaisen und in Fällen, in denen das Verbleiben einzelner Kinder bei der Mutter nach Lage der besonderen Verhältnisse nicht durchführbar oder nicht erwünscht erscheint, muß den Waisen nach Möglichkeit der Segen des deutschen Familienlebens erhalten bleiben. Es wird deshalb eine sehr wichtige Aufgabe sein, geeignete Familien zu ermitteln, die bereit sind, unentgeltlich oder gegen Zuschüsse Kriegswaisen zu liebevoller Pflege und verständiger Erziehung aufzunehmen. Selbstverständlich muß dann später auch kontrolliert werden, ob die Pflegeeltern ihre Pflichten gegen die Kinder, so wie es gefordert werden muß, erfüllen, widrigenfalls für Auflösung des Vertrages und anderweitige bessere Unterbringung Sorge getragen werden muß. Adoptionen, zu denen erfahrungsgemäß nach Kriegzeiten größere Neigung besteht, sind naturgemäß unter voller Wahrung der Interessen der Kinder möglichst zu fördern.

Anstaltsunterbringung von Kriegswaisen soll nur in Ausnahmefällen stattfinden, wenn ganz besondere Verhältnisse, insbesondere auch der Gesundheitszustand oder unglückliche Veranlagung der Kinder dies zweckmäßig erscheinen lassen. Für die Unterbringung solcher Kinder bieten die vorhandenen Waisenhäuser ausreichend Platz; die „Nationalstiftung“ wird sich deshalb grundsätzlich an der Errichtung neuer Kriegswaisenhäuser nicht beteiligen, es wird vielmehr nötigenfalls die Aufnahme in bestehende Anstalten zu vermitteln sein.

Für eine möglichst gute Schul- und Berufsausbildung der Kriegswaisen muß Sorge getragen werden. Da ihre spätere Lebensstellung möglichst der sozialen Stellung des Vaters ent-

sprechen soll, so wird sich die Dauer der Schul- und Berufsausbildung in den einzelnen Fällen verschieden, bei den sogenannten höheren Berufen länger gestalten. Aber auch in den Fällen, in denen die eigentliche Schulerziehung mit der Absolvierung der Elementarschule ihren Abschluß findet, muß für Fortsetzung der Ausbildung in Fortbildungs-, Fach- und Hauswirtschaftsschulen, Haushaltstursen usw. Sorge getragen werden. Es kommen hierbei neben Schulgeldzuschüssen die Vermittlung und Gewährung von Freistellen an offenen, unter Umständen auch an geschlossenen Bildungsanstalten in Betracht, ebenso auch Beratung und Vermittlung bei Lehrstellen und eventuell Zuschüsse während der Lehrlingszeit.

Wo es irgend zugänglich erscheint, ist auch auf Ansammlung eines Teiles der Waisenrenten für die Kinder hinzuwirken.

Auf die Förderung der Gesundheit der Kriegswaisen ist besonders Bedacht zu nehmen. Ärztliche Fürsorge in Krankheitsfällen, wo erforderlich, Kuren- und Heilstättenpflege sowie Aufnahme in Walderholungsstätten muß vermittelt und nötigenfalls durch Geldzuschüsse ermöglicht werden. Bei Stadtkindern kommen Aufnahme in Ferienkolonien, Beteiligung an Jugendspielen und gesundheitsförderndem Sport in Frage; auf dem Lande muß dafür gesorgt werden, daß die Kriegswaisen des Segens der Jugendfürsorge in möglichst weitem Maße teilhaftig werden.

Bei der Ausübung dieser gesamten hinterbliebenenfürsorge werden die Landesauschüsse der „Nationalstiftung“ und ihre Unterorgane vielfach auf die Hilfe und Mitarbeit der Gemeindebehörden sowie der bereits bestehenden, der freien Liebestätigkeit gewidmeten Vereine und Verbände, sowie auf die Benützung der Anstalten und sonstigen sozialen Hilfs- und Wohlfahrtsveranstaltungen, Vermittelungs- und Beratungsstellen dieser Organisationen angewiesen sein. Es muß daher für eine besonders wichtige Aufgabe für die Organe der „Nationalstiftung“ erachtet werden, nicht nur stete Fühlung mit den Behörden und Kommunen zu erhalten, sondern auch ein möglichst inniges Handinhandarbeiten mit Organisationen der vorgedachten Art anzustreben und dauernd zu fördern.

St.  
Nr.

De

amtli  
oder  
Unte  
etwa  
gebü  
liche  
Bera

wird

1. ob
- in
2. ob
3. ob
- C
- fa
4. ob
- u
- z
- D
- b
5. in
- p
6. in
- st
- p
- E
- b
7. ob
- 3
- ü
- d
- g
- in
- v
- in
8. in
- b